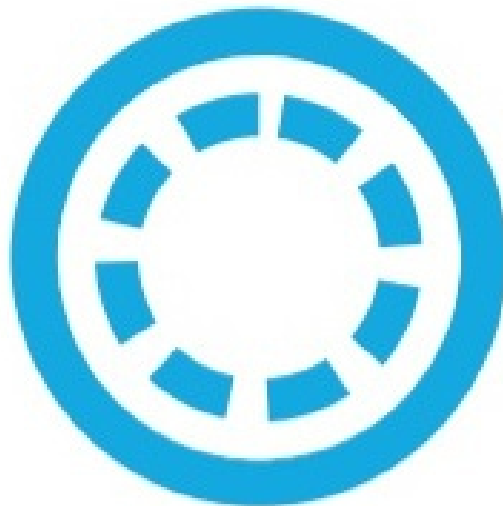




KREISJUGENDRING
HEIDENHEIM e.V.

DAS SIND WIR!

VERNETZT



FÖRDERT

BEGEISTERT

DIE SATZUNG

Satzung des Kreisjugendring Heidenheim e.V.

Präambel

1. Der Kreisjugendring Heidenheim e.V. ist das Netzwerk für die politische Interessenvertretung der Jugendarbeit im Landkreis Heidenheim.
2. Der Kreisjugendring verfolgt folgende Grundsätze:
 - a) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Menschen ein.
 - b) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und steht für eine vorurteilsfreie Begegnung von Menschen, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
 - c) Der Verein wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung und verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind.
Insbesondere stehen dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Unversehrtheit im Vordergrund. Grundlage hierfür ist die Handlungsempfehlung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII im Landkreis Heidenheim.
 - d) Der Verein wirkt auf seine Mitglieder ein, um diese Grundsätze ebenfalls einzuhalten und in ihren Satzungen zu verankern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kreisjugendring Heidenheim e. V.
Er ist im Vereinsregister VR 660162 beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Kreisjugendring Heidenheim e. V.

ist Netzwerk für die politische Interessensvertretung der Jugendarbeit im Landkreis Heidenheim;

1. unterstützt und fördert im Rahmen des SGB VIII genannten Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit, die eigenverantwortlichen Veranstaltungen und Aktivitäten seiner Mitglieder im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten;
2. initiiert und unterstützt überörtliche Veranstaltungen und Aktivitäten bzw. führt diese gegebenenfalls durch;

3. ist Ansprechpartner für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und vertritt ihnen gegenüber die Belange seiner Mitglieder, insbesondere im Bereich Förderung und Planung.

§ 3 Finanzen

1. Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring ist beitragsfrei. Eventuell notwendige Umlagen können jedoch erhoben werden.
2. Im Sinne der Satzung durchgeführte Aktivitäten werden über Eigenleistungen, Spenden und finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe finanziert. Diese Mittel sind satzungsgemäß und zweckgebunden einzusetzen.
3. Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
6. Für besondere Tätigkeiten kann der Vorstand einzelnen Personen eine Vergütung gewähren.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring ist freiwillig.
2. Mitglieder können werden:
 - a) Dachorganisationen der im Landkreis Heidenheim tätigen Jugendverbände;
 - b) Dachorganisationen der Jugendabteilungen, die in einem Erwachsenenverband Jugendarbeit nach eigenen Jugendordnungen betreiben.

Die unter a) und b) genannten Dachorganisationen haben ihre öffentliche Anerkennung nachzuweisen.

Sie entsenden entsprechend ihrer Mitgliederzahl Vertreter in die Delegiertenversammlung. Es gilt folgender Verteilerschlüssel:

bei	5 bis	40 Mitglieder	1 Delegierte*r
bei	41 bis	100 Mitglieder	2 Delegierte
bei	101 bis	500 Mitglieder	3 Delegierte
bei	501 bis	1000 Mitglieder	4 Delegierte
bei	über	1000 Mitglieder	5 Delegierte

3. Jugendhäuser und Jugendzentren, Jugendgemeinderäte und Schüler*innen-Mitverwaltungen sowie Studierenden-Vertretungen, die nicht schon über einen Orts- oder Stadtjugendring vertreten sind, können mit eigenem Stimmrecht aufgenommen werden. Jede Organisation stellt eine*n Delegierte*n.

4. Gruppierungen von Jugendlichen, die über keine eingetragene Vereins- oder Verbandsform verfügen, können als Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Kreisjugendrings zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
2. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Auflösung des Mitgliedsverbandes
 - b) auf eigenen Wunsch
 - c) nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in der Delegiertenversammlung per Beschluss des Vorstandes
 - d) auf Grund eines Ausschlussverfahrens durch die Delegiertenversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit

§ 6 Organe des Kreisjugendrings

Die Organe des Kreisjugendrings sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie ist von dem*der 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter*in unter Vorlage der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin postalisch oder elektronisch (z.B. per E-Mail) einzuberufen.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) Delegierte nach § 4
 - b) die Mitglieder des Vorstandes mit jeweils einer Stimme, soweit sie nicht unter §7, Ziff 2a fallen
3. Als Vertreter*in des Landkreises wird der*die Landrat*Landrätin eingeladen. Er*Sie benennt bei Bedarf eine*n Vertreter*in. Der Landkreis hat kein Stimmrecht.
4. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden nach schriftlichem Verlangen von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder durch den*die 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter*in einberufen.
5. Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens acht Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich, postalisch oder elektronisch mit Begründung an den*die 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter*in zu richten
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder vertreten ist. Ist dieses nicht der Fall, so hat *der*die 1. Vorsitzende oder

Stellvertreter*in eine neue Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Delegiertenversammlung muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem ersten Termin stattfinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

7. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Akklamation.
8. Eine nicht offene Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dieses beantragen. Die Abstimmung hierüber erfolgt offen per Akklamation.
9. Gleiche Stimmenzahl bedeutet Ablehnung, Enthaltungen finden keine Berücksichtigung.
10. Protokolle und weitere Unterlagen können postalisch oder elektronisch (z.B. per E-Mail) verschickt werden.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten sofern diese Satzung keine anderweitige Regelung vorsieht. Betroffene Organisationen sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. (Befangenheit)

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes für 2 Jahre
2. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für 2 Jahre. Ihre Aufgabe ist es, die Kasse, die Konten und die Buchhaltung zu prüfen
3. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer*innen sowie Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss über notwendige Umlagen
5. Beschluss über Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten
6. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten
7. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bei Misstrauensanträgen mit mindestens $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten
8. Auflösung des Kreisjugendrings mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Bestimmung von 2 Liquidatoren/ Liquidatoreninnen zum Zweck der Auflösung des Kreisjugendrings.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem*der 1. Vorsitzenden
 - Dem*der Stellvertreter*in
 - Dem*der Kassierer*in
 - 1 bis 6 Beisitzer*innen

2. Der*die 1. Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Kassierer*in vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Auftrag der Delegiertenversammlung und setzt deren Beschlüsse um. Er ist für die laufenden Geschäfte zuständig.

§ 10 Datenschutz und -verarbeitung

1. Der Verein darf unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der ergänzenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben die persönlichen Daten seiner Mitglieder speichern, verändern, löschen und nutzen.
2. Die Daten der Mitglieder werden auch zum Zwecke der Mitgliederverwaltung verwendet. In diesem Zusammenhang werden sie Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gegeben, soweit es deren Ämter oder Aufgaben im Verein erfordern.
3. Neben Absatz 2 darf der Vorstand Mitgliedsdaten auch an Angestellte und/oder ehrenamtlich tätige Personen des Vereins weitergeben, soweit dies für vereinseigene Zwecke notwendig ist.
4. Im Rahmen der Vereinsarbeit und Veranstaltungen werden Ton- und Bildaufnahmen gemacht und im Rahmen der Vereinsarbeit auch veröffentlicht.

§ 11 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe eine Vereinsordnung geben. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig.

§ 12 Protokollführung

Der Verlauf der Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen, insbesondere Beschlüsse, sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin und der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind zeitnah zu erstellen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisjugendringes kann nur in einer eigens dazu einzuladenden Delegiertenversammlung beschlossen werden. In der Tagesordnung ist auf die beabsichtigte Auflösung eindeutig hinzuweisen.
2. Eine Auflösung erfordert die 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

3. Für den Fall der Auflösung werden von der Delegiertenversammlung 2 Liquidatoren*innen zur Abwicklung der Auflösung bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Heidenheim, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

14 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom 05.12.2022 ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.